

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 21/00

Inhalt

Seite 161

**Ordnung
für die praktische Vorbildung
für den Studiengang Bekleidungsgestaltung
im Fachbereich Gestaltung**

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

09.11.2000

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung für die praktische Vorbildung

für den Studiengang

Bekleidungsgestaltung

im Fachbereich Gestaltung

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl.S.630) in Verbindung mit §17 Nr. 2 der Satzung der FHTW Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Nr. 23/98 vom 09.07.1998), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der FHTW am 05.04.2000 die nachfolgende

Ordnung für die praktische Vorbildung

für den Studiengang Bekleidungsgestaltung beschlossen.*

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Erfüllung der Anforderungen an die praktische Vorbildung (Vorpraxis) aller Studienbewerber und Studienbewerberinnen für den Studiengang Bekleidungsgestaltung, die ab 01. Oktober 1999 an der FHTW immatrikuliert wurden. Ferner gilt sie für die Studierenden im Studiengang Bekleidungsgestaltung, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem der Personen gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Der Nachweis einer auf den Studiengang inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis gehört als weitere Qualifikationsvoraussetzung im Sinne des § 10 Absatz 5 BerlHG zur Hochschulzugangsvoraussetzung.

§ 2 Geltung der Rahmenordnung für praktische Vorbildung

Die Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen an der FHTW Berlin (Rahmenvorpraktikumsordnung- RVpO) vom 15. Februar 1999 (AMBl. FHTW Nr. 23/99) sind Bestandteil dieser Ordnung. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Akademische Senat der FHTW.

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 31.08.2000

§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

- (1) Die Dauer der praktischen Vorbildung beträgt 26 Wochen. Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktika im Sinne der Rahmenordnung.
- (2) Zum Studienbeginn müssen mindestens 18 Wochen des Vorpraktikums nachgewiesen sein. Die restlichen 8 Wochen sind spätestens bis zum Ende des 3. Semesters nachzuweisen.

§ 4 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung, Ausbildungsplan

- (1) Die Auswahl der anzubietenden Gewerke richtet sich nach den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes, jedoch sollen wahlweise die folgenden Ausbildungsinhalte angestrebt werden:
 1. Ausbildungsabschnitt
Ausbildungsziel: Kenntnisse und Fertigkeiten der Grundausbildung in der Bekleidungsteilefertigung
 - 1.1. Ausbildung an der Nähmaschine
Handhabung und Nahtarten
 - 1.2. Herstellung unterschiedlicher Verbindungsnähte
 - 1.3. Teilefertigung
 2. Ausbildungsabschnitt
Ausbildungsziel: Anwendung der Grundkenntnisse des ersten Ausbildungsabschnittes beim Herstellen von Bekleidungserzeugnissen
 - 2.1. Mitarbeit in der Montage
Herstellung von Bekleidungserzeugnissen (unterschiedliche Bereiche bis zum komplexen Erzeugnis)
 - 2.2. Mitarbeit bei der Qualitätssicherung
Beurteilung und Wertung von Erzeugnissen
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von den vorgenannten Ausbildungsinhalten zugelassen werden.
- (3) Abgeschlossene Berufsausbildungen, die als praktische Vorbildung anerkannt werden, sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 5 Zeugnis/Bescheinigung über die praktische Vorbildung

Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn der Betrieb bzw. die öffentliche Einrichtung, in dem/der das Vorpraktikum absolviert wurde, eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der Art, Inhalt und Dauer der praktischen Vorbildung nach § 4 Abs.1 dargestellt sind.

§ 6 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1
zur Ordnung für die praktische Vorbildung für den Studiengang Bekleidungsgestaltung

Verzeichnis der anzuerkennenden Berufsausbildungen gem. § 4 Abs. 3 RVpO
(Berufsklassen nach der Klassifizierung der Bundesanstalt für Arbeit)

Als Praktikum gelten:

1. Lehrabschlüsse in folgenden Gewerken, die das geforderte handwerkliche Praktikum voll erfüllen:

1. Damenschneider/in	(3513)
2. Herrenschneider/in	(3512)
3. Modenäher/in	
(Stufenausbildung: 1. Stufe)	(3520)
4. Modeschneider/in	
(Stufenausbildung: 2. Stufe)	(3520)
5. Stricker/in	(3440)

2. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf kann nach Überprüfung der Ausbildungsinhalte teilweise oder vollkommen als praktische Vorbildung anerkannt werden, sofern eine nähtechnische Ausbildung nachgewiesen werden kann.

3. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit der Ausbildung entscheidet der/die Vorpraktikumsbeauftragte.

